



# **Organisationsreglement**

## **Kreismusikschule**

### **Seetal**

der Gemeinden

Bettwil

Boniswil

Egliswil

Fahrwangen

Leutwil

Meisterschwanden

Sarmenstorf

Seengen

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Organisation .....	3
Art. 2 Grundauftrag .....	3
Art. 3 Fächerangebot .....	4
Art. 4 Schulprogramm .....	4
Art. 5 Aufnahme / Austritt .....	4
Art. 6 Schulgeld .....	5
Art. 7 Instrumental- und Gesangsunterricht.....	5
Art. 8 Ensembleunterricht.....	7
Art. 9 Lernende und Erziehungsberechtigte.....	7
Art. 10 Beschwerderecht .....	7
Art. 11 Inkrafttreten .....	8

## Art. 1 Organisation

Die Belange der Musikschule sind in folgenden Dokumenten geregelt:

Dokument	Hoheit
Satzungen	Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
Personalreglement	Abgeordnetenversammlung Gemeindeverband Kreismusikschule Seetal
Leistungsauftrag	Abgeordnetenversammlung Gemeindeverband Kreismusikschule Seetal
Organisationsreglement	Abgeordnetenversammlung Gemeindeverband Kreismusikschule Seetal
Pflichtenhefte - Musikschulleitung und Fachbereichsleitung - Musiklehrpersonen - Administration	Vorstand Gemeindeverband Kreismusikschule Seetal
Schulprogramm: Angebote, Richtlinien und administrative Merkblätter	Musikschulleitung

## Art. 2 Grundauftrag

Die Kreismusikschule Seetal ist eine moderne, kreative, qualitativ hochwertige Musikschule, die für **alle** interessierten Personen zugänglich ist.

Durch die Musik werden

- Sozialkompetenzen und Lernbereitschaft gefördert
  - Lebensfreude und Lebenssinn vermittelt
  - Die schöpferische und künstlerische Entfaltung der Gesellschaft unterstützt.
- 1 Die Kreismusikschule Seetal ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine fundierte musikalische Ausbildung. Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und Musizieren.
  - 2 Die Kreismusikschule Seetal fördert die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz.
  - 3 Sie bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im öffentlichen Musikleben und auf die Mitgestaltung der Musikkultur der Gemeinden vor. Sie trägt zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in den Gemeinden bei.
  - 4 Die Kreismusikschule Seetal setzt sich für die Pflege, Weitergabe und Vielfalt der Musikkultur in der Gesellschaft ein.
  - 5 Die Kreismusikschule Seetal fördert besonders begabte Kinder und Jugendliche und bereitet diese auf ein Musikstudium und weitere Anschlussausbildungen vor.
  - 6 Die Kreismusikschule Seetal fördert die Erwachsenenbildung im musikalischen Bereich und bietet auch ergänzende Kurse an.
  - 7 Die Zusammenarbeit mit den Gemeindeschulen der Vertragsgemeinden wird gepflegt und Synergien werden genutzt.
  - 8 Mit dem Organisationsreglement der Kreismusikschule Seetal werden das Unterrichtsangebot, der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.

### **Art. 3 Fächerangebot**

- 1 Das vom Verband Kreismusikschule Seetal zugelassene Fächerangebot setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Basisunterricht im Vorschulalter (Kurz- und Projektangebote)
  2. Ergänzender Elementarunterricht zur integrierten Grundschule Musik, zur Vorbereitung zum Instrumental- und Gesangsunterricht
  3. Instrumental- und Gesangsunterricht
  4. Ensemble-, Band-, Orchester- und Projektunterricht
  5. Zusatzangebote

### **Art. 4 Schulprogramm**

- 1 Das Schulprogramm der Kreismusikschule Seetal ist jederzeit öffentlich zugänglich auf der Homepage derselben, mit mindestens folgendem Inhalt:
  1. Fächerangebot
  2. Schulgeld für das entsprechende Schuljahr, nach Gemeinden
  3. Rahmenbedingungen zum Schulbetrieb
  4. Anmeldeformulare

### **Art. 5 Aufnahme / Austritt**

- 1 Unterrichtet werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden.
- 2 Auswärtige können aufgenommen werden, sofern Ausbildungsplätze vorhanden sind. Die Tarife sind im Schulprogramm geregelt.
- 3 Die Anmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt online durch die Erziehungsberechtigten.
- 4 Jedes Unterrichtsjahr an der Kreismusikschule Seetal erfordert eine neue Anmeldung. Diese gilt für das ganze Schuljahr. Ein Austritt auf das zweite Semester muss bis spätestens 25. Oktober schriftlich an die Musikschulleitung gemeldet werden (nur gültig mit Rückbestätigung).
- 5 Bei Rückzug der Anmeldung zwischen dem 15. Mai bis 30. Juni wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 erhoben. Bei einem Rückzug nach dem 30. Juni müssen die gesamten Kosten für das nächste Semester übernommen werden.
- 6 Übersteigen die Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden die nicht Berücksichtigten auf eine Warteliste gesetzt und bei nächster Gelegenheit aufgenommen. Dies gilt ebenfalls, wenn bei der Stundenplaneinteilung keine passende Unterrichtszeit gefunden oder gegebenenfalls keine Gruppe gebildet werden kann.
- 7 Sofern genügend Plätze vorhanden sind und eine passende Unterrichtszeit gefunden werden kann, können neue Lernende jeweils auf Anfang Monat aufgenommen werden. Das Schulgeld wird anteilmässig berechnet.

## **Art. 6 Schulgeld**

- 1 Für den Besuch des Unterrichts an der Kreismusikschule Seetal ist ein Schulgeld zu entrichten.
- 2 Die Festsetzung des Schulgeldes für Volksschulpflichtige Kinder erfolgt durch die Verbandsgemeinden.
- 3 Das Schulgeld wird zweimal jährlich durch die Sitzgemeinde in Rechnung gestellt (Oktober/Februar).
- 4 Der subventionierte Tarif der Wohngemeinde wird bis zum 20. Altersjahr (Stichtag 1. August) gewährt.
- 5 Lernende ab dem 21. Altersjahr der Kreismusikschule Seetal, welche noch in einer Lehre, der Mittelschule oder einer gleichwertigen Ausbildung sind, haben die Möglichkeit einen Antrag auf weiterführende Subventionierung zu stellen.
- 6 Auf Antrag wird ab dem dritten Kind der gleichen Familie ein Geschwister-Rabatt von 10 % auf den gesamten Rechnungsbetrag gewährt (ausgenommen bleibt der Erwachsenenunterricht).
- 7 Bei spezieller Begabung und Empfehlung durch die Musiklehrperson können Lernende nach einem Aufnahmegespräch und bestandener Aufnahmeprüfung in die Begabungsförderung des Kanton Aargau aufgenommen werden (subventionierter Unterricht). Die Richtlinien dazu erlässt das BKS.
- 8 Gesuche für Schulgeldsubventionen sind schriftlich an die Wohngemeinde zu richten.

## **Art. 7 Instrumental- und Gesangsunterricht**

- 1 Die Lektionsdauer für den Einzelunterricht beträgt in der Regel 25 oder 40 Minuten pro Einheit und Unterrichtswoche.
- 2 Andere Lektionseinheiten können in Absprache mit der Musiklehrperson und der Musikschulleitung gewährt werden.
- 3 Vor dem regulären Eintritt in den Instrumental- und Gesangsunterricht werden Schnupperabos angeboten und empfohlen. Pro Fach bzw. Musiklehrperson kann in der Regel nur ein Schnupperabo gelöst werden.
- 4 Für Lernende nach der obligatorischen Schulzeit, Erwachsene und extern wohnhafte Lernende werden Abos angeboten. Diese umfassen in der Regel 9 Lektionen zu frei wählbaren Zeiteinheiten.
- 5 Das Unterrichtsjahr ist in 2 Semester unterteilt und richtet sich nach dem Ferienplan der Volksschule.  
Erstes Semester. 1. August bis 31. Januar  
Zweites Semester: 1. Februar bis 31. Juli  
Der reguläre Unterricht nach den Sommerferien beginnt am Montag um 13 Uhr.
- 6 Die Stundenplaneinteilung erfolgt vor den Sommerferien.
- 7 Der Unterricht findet in den von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt. Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen.
- 8 Die Hausordnungen für die Unterrichtsgebäude gelten auch für den Musikschulunterricht.
- 9 Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage fallen (Feiertage usw.), werden nicht kompensiert. Ebenfalls nicht kompensiert werden Unterrichtsstunden, die durch Abwesenheit der Lernenden ausfallen (Krankheit, Klassenlager usw.). Absehbare Absenzen der Lernenden müssen im Voraus und rechtzeitig der Musiklehrperson gemeldet werden.

- 10 Bei krankheits- oder unfallbedingten Ausfällen kann eine Schulgeldrückerstattung aber der 4. in Folge ausgefallenen Lektion geltend gemacht werden (d.h. anteilmässige Rückerstattung für Lektion 5 und weitere). Ein Arztzeugnis ist dabei zwingend vorzulegen. Die Musikschulleitung ist sofort bei Eintreten eines entsprechenden Falles durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren. Soweit möglich und verantwortbar ist ein Alternativunterricht (Musiktheorie etc.) anzubieten und zu besuchen.
- 11 Der Unterricht auf der Primarstufe wird in der Regel in der Wohn- oder Schulgemeinde der Lernenden durchgeführt. Bei kleineren Schülerzahlen, im Ensembleunterricht sowie bei fehlender Infrastruktur wird der Unterricht zentral angeboten. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen in deren Räumlichkeiten erfolgen.
- 12 Die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten sollen den Lehrpersonen mehrere Termine für die Stundenplanung anbieten. Bei der Einteilung wird in der Regel nur auf die Stundenpläne der öffentlichen Schule Rücksicht genommen. Zusätzlich können Poolstunden der Volksschule für den Instrumentalunterricht eingesetzt werden. Die Lehrperson legt zusammen mit den Lernenden, aufgrund des Schulstundenplanes, die Unterrichtszeit fest. Die Stundenpläneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen im Einverständnis mit der Musikschulleitung geändert werden.
- 13 Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson, einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Unterrichtszeit. Die Zuteilung der Lernenden, Musiklehrpersonen und Unterrichtsräume ist Sache der Musikschulleitung. Gesuche um Lehrerwechsel sind nach Absprache mit der jeweiligen Musiklehrperson schriftlich an die Musikschulleitung zu stellen. Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt.
- 14 Die Kreismusikschule Seetal stellt diverse Instrumente für den Unterricht zur Verfügung (Klavier, Keyboard, Schlagzeug, etc.). Spezialinstrumente können zu Überzwecken teilweise von der Schule kostendeckend gemietet werden.
- 15 Lektionen, die Musiklehrpersonen aus privaten Gründen (z.B. Konzerttätigkeit) absagen, müssen kompensiert werden. Dazu können auch Klassenstunden, Konzertbesuche etc. eingesetzt werden. Lektionen, welche Musiklehrpersonen aus zwingenden Gründen absagen müssen (z.B. Krankheit, Militär, Zivilschutz) werden in der Regel nicht nachgeholt. Die Musiklehrperson orientiert die Lernenden sowie die Musikschulleitung rechtzeitig. Bei längeren Absenzen der Musiklehrpersonen werden soweit möglich Stellvertretungen organisiert. Dies kann auch mit Veränderungen der Unterrichtszeit bzw. dem Unterrichtsort einhergehen. Über den Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung. In besonderen Fällen kann auch ein Online-Unterricht eingesetzt werden. Dieser muss von der Musikschulleitung bewilligt werden.
- 16 Sofern im Schuljahr nicht 36 Unterrichtseinheiten angeboten werden können haben die Lernenden ein Anrecht auf Rückerstattung des anteilmässigen Elternbeitrages. Konzerte, Proben und weitere Anlässe werden 1:1 als Unterrichtseinheiten angerechnet.
- 17 Die Ferienordnung der Gemeindeschulen hat auch für die Musikschule Gültigkeit. Ferien, gesetzliche Feiertage gemäss Bezirk Lenzburg und Brückentage gelten auch für die Kreismusikschule Seetal. An weiteren schulfreien Tagen der einzelnen Volksschulen findet der Unterricht an der Kreismusikschule Seetal in der Regel statt.
- 18 Die Musikschulleitung legt 1-2 Weiterbildungstage pro Schuljahr fest. Diese gelten nicht als rückerstattungspflichtig.
- 19 Bilder/Videos von den Lernenden der Kreismusikschule Seetal können für Print- und elektronische Medien verwendet werden. Es werden nur Gruppenaufnahmen verwendet. Auf die Namen der Kinder wird verzichtet. Einzelbilder benötigen die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## **Art. 8 Ensembleunterricht**

- 1 Die Mitwirkung in einem Oberstufen-Ensemble der Musikschule ist für Lernende der Kreismusikschule Seetal kostenlos. Bedingung ist aber, nebst der Empfehlung der Lehrperson, eine regelmässige Teilnahme an den Proben und der Besuch des Instrumental- oder Gesangsunterrichts. Die Ensembleleitung kann die Aufnahme von einem Vorspiel abhängig machen. Ensembles auf der Primarstufe sind kostenpflichtig.
- 2 Neben regelmässigen wöchentlichen Ensembles sind auch Projekt-Ensembles und/oder andere Zeiteinheiten möglich. Die Planung und der Entscheid darüber liegen bei der Musiklehrperson und der Musikschulleitung.
- 3 Es können auch Ensemble- und Projektangebote mit weiteren Musikschulen angeboten werden (z.B. Überregionale Ensembles etc.).

## **Art. 9 Lernende und Erziehungsberechtigte**

- 1 Für die erfolgreiche Ausbildung ist ein mehrjähriger und kontinuierlicher Musikunterricht notwendig. Aufnahme und Verbleib in der Musikschule werden von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig gemacht.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zum regelmässigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts.
- 3 Sie verpflichten sich überdies, zu Hause regelmässig zu üben.
- 4 Auftritte vor Publikum sind ein wesentlicher Teil der Musikausbildung. Die Lernenden der Kreismusikschule Seetal sind deshalb verpflichtet, mindestens 1x pro Schuljahr an einem Auftritt teilzunehmen.
- 5 Die Erziehungsberechtigten können sich bei den offiziellen Unterrichtsbesuchswochen über den Verlauf der Ausbildung orientieren. Gleichzeitig erhalten Musikschülerinnen und -schüler ab vierter Klasse im Sommerzeugnis der Volksschule den schriftlichen Feedback-Bogen, welcher über Einsatz, Fortschritte und Verhalten Auskunft gibt.
- 6 Nach Voranmeldung sind jederzeit Unterrichtsbesuche und Informationsgespräche mit den Musiklehrpersonen möglich.
- 7 Nach erfolgter schriftlicher Mahnung können Lernende vom Musikunterricht ausgeschlossen werden:
  1. Fortgesetztes schlechtes Benehmen
  2. mangelnder Fleiss
  3. mehr als drei unentschuldigte Absenzen
  4. Nichtbezahlung des Schulgeldes. Das volle Schulgeld ist geschuldet.
- 8 Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Erziehungsberechtigten und der Lernenden. Der Kauf von Notenmaterial erfolgt in der Regel über die Musiklehrperson.

## **Art. 10 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide der Musiklehrpersonen kann bei der Musikschulleitung schriftlich Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann beim Vorstand des Kreismusikschulverbandes schriftlich Beschwerde geführt werden.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Seengen, 10. Mai 2023

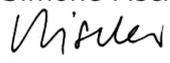
## **Kreismusikschule Seetal**

Hannes Bopp



Präsident

Simone Fischer



Aktuarin